



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppb/015-2021#014
Datum: 28.06.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„DSTW Harz-Weser, Braunschweig Süd, PRA 1“

in der Gemeinde Liebenburg
im Landkreis Goslar

Bahn-km 81,500

der Strecke 1773 Hildesheim - Goslar

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	5
A.4.3	Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	6
A.4.6	Kampfmittel	6
A.4.7	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Sofortige Vollziehung	6
A.6	Gebühr und Auslagen	7
A.7	Hinweis zum Anschluss an die Regenwasserkanalisation am BÜ km 81,5	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Variantenentscheidung	10
B.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	11
B.4.4	Immissionsschutz – Baubedingte Lärmimmissionen	11
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
B.4.7	Kampfmittel	14
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „DSTW Harz-Weser, Braunschweig Süd, PRA 1“, in der Gemeinde Liebenburg, im Landkreis Goslar, Bahn-km 81,500 der Strecke 1773 Hildesheim - Goslar, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Erneuerung der technischen Sicherung am Bahnübergang (BÜ) Bahn-km 81,5
- die regelkonforme Anpassung des BÜ 81,5 mit allen Folgemaßnahmen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 08.04.2022, 21 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 08.04.2022, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 08.04.2022, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 08.04.2022, 5 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 08.04.2022, 5 Seiten	genehmigt
7.1.1	Kreuzungsplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
7.1.2	Schleppkurvenplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.1.3	Streuwinkelplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.1.4	Beschilderungs- und Markierungsplan BÜ km 81,5 vom	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	08.04.2022, Maßstab 1:250	
7.1.5	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:250	genehmigt
7.1.6	Längsschnitt BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:250 / 1:25	nur zur Information
7.1.7	Verkehrsdatenauswertung mit Einstufung der Verkehrsstärke nach EBO § 11, Abs. 13 vom 18.08.2015, 4 Seiten	nur zur Information
8.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, BE-Flächen km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:500	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 08.04.2022, 33 Seiten	genehmigt
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter vom 08.04.2022, 19 Seiten	genehmigt
10.3.1	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.4.1	Maßnahmenplan BÜ km 81,5 vom 08.04.2022, Maßstab 1:500	genehmigt
10.4.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 009_E vom 08.04.2022, Maßstab 1:1.000	genehmigt
10.5	Artenschutz-Fachbeitrag vom 08.04.2022, 40 Seiten	nur zur Information
11.1	Schalltechnisches Gutachten zu Geräuschimmissionen bei dem Umbau des Bahnüberganges "Othfresen III" Bahnstrecke 1773 km 81,506 in Othfresen vom 29.12.2021, 13 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht

über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die Ersatzmaßnahme 009_E ist in der dem Baubeginn folgenden, erstmöglichen Pflanzperiode zu realisieren. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Salzgitter anzuzeigen. Zur rechtlichen Sicherung der Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist die Flächenextensivierung und Anlage einer Obstwiese als Baulast der DB Netz AG für das Grundstück Ringelheim, Flur 6, Flurstück 98 einzutragen. Der Eintrag ist der UNB nachzureichen.

A.4.3 Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.1

Die Bautätigkeiten haben, sofern es nicht zwingend anders erforderlich ist, im Tageszeitraum, montags bis freitags, in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr stattzufinden.

A.4.3.2

Die Vorhabenträgerin hat die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) hinsichtlich der Geräte- und Maschinenauswahl anzuwenden. Als Baumaschinen (Radlader, Hydraulikbagger, Planiertrappen etc.) sind solche mit möglichst geringer Leistung zu verwenden.

A.4.3.3

Nicht benötigte Maschinen müssen ausgeschaltet werden. Maschinen, Aggregate und Lkw mit laufenden Motoren sind in größtmöglicher Entfernung zu den Immissionsorten zu positionieren.

A.4.3.4

Die Vorhabenträgerin hat die Anwohnenden, die Gemeinde Liebenburg und die Plangenehmigungsbehörde rechtzeitig und schriftlich über die bevorstehenden Baumaßnahmen (Beginn und Dauer der Arbeiten, Tätigkeiten) zu informieren. Für die

Anwohnenden kann dies durch Posteinwurf geschehen. Die Vorhabenträgerin hat eine unabhängige anerkannte sachverständige Person für Lärm- und Erschütterungsfragen sowie für Immissionen (Lärmschutzbeauftragte oder Lärmschutzbeauftragten) einzusetzen, und diese Person mit Namen und Telefonnummer gegenüber den Anwohnenden, der Gemeinde Liebenburg und der Plangenehmigungsbehörde schriftlich bekannt zu geben.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Goslar ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Alternativ ist der anfallende Bodenaushub zu beproben und entsprechend der Analyseergebnisse sowie in Abstimmung mit der UBB ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind der UBB unaufgefordert vorzulegen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Betreiber der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Telekommunikationsleitungen) sind frühzeitig über den Baubeginn zu informieren. Aktuelle Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin einzuholen.

A.4.6 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Hinweis zum Anschluss an die Regenwasserkanalisation am BÜ km 81,5

Für den Anschluss an die Regenwasserkanalisation am BÜ km 81,5 ist eine Genehmigung der zuständigen Gemeinde/des zuständigen Landkreises unter Zustimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Stelle notwendig. Diese ist vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „DSTW Harz-Weser, Braunschweig Süd, PRA 1“ hat im Wesentlichen die Erneuerung der technischen Sicherung eines Bahnübergangs sowie dessen regelkonforme Anpassung mit allen Folgemaßnahmen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 81,500 der Strecke 1773 Hildesheim - Goslar in Liebenburg (Landkreis Goslar).

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.11.2021, Az. I.NI-N-H-H BeT; G016123628, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „DSTW Harz-Weser, Braunschweig Süd, PRA 1“ beantragt. Der Antrag ist am 12.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.03.2022, Az. 581ppb/015-2021#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Liebenburg, Stellungnahmen vom 18.09.2020 und vom 19.05.2021, jeweils kein Az.
2.	Polizeiinspektion Goslar, Stellungnahme vom 03.03.2022, kein Az.
3.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV), Geschäftsbereich Goslar, Stellungnahme vom 03.03.2022, kein Az.
4.	Feldgemeinde Othfresen, Stellungnahme vom 17.05.2022, kein Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landkreis Goslar, Stellungnahme vom 12.05.2021, kein Az. und vom 18.05.2022, kein Az.
6.	Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 18.06.2020, Az. 61.2. FGL und vom 28.04.2022, ohne Az.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.08.2020, kein Az.
8.	Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 07.01.2022, kein Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat darüber hinaus den Sachbereich 6 Nord des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Sachbereich 6 Nord, Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahmen vom 21.02.2022, Az. 58611-576ti/002-1114#045 und vom 28.04.2022, kein Az.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Im vorliegenden Fall kann eine Plangenehmigung erteilt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt (Kap. B.1.2), dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der teilweise über 100 Jahre alten Stellwerkstechnik im Regionalnetz Harz-Weser. Die veraltete Stellwerkstechnik soll durch eine moderne digitale Stellwerkstechnik (DSTW-Technik) ersetzt werden. Die Planung dient somit der Modernisierung des Schienenverkehrsnetzes. Durch die Erneuerung der BÜ-Sicherheitsanlage wird darüber hinaus eine Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden an dem betroffenen Bahnübergang erreicht.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Gemäß der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) wurde eine Beseitigung des BÜ an Bahn-km 81,5 aufgrund der wichtigen Verbindungsfunktion der Landesstraße, aber auch wegen der angrenzenden Bebauung nicht betrachtet. Die Planungsvariante ohne Verbreiterung der Einmündung der Bahnhofstraße, jedoch mit diversen Abbiegeverboten wurde abgelehnt, da dies den Verkehr innerhalb der Ortschaft

Othfresen erhöhen würde. Die aktuelle Planungsvariante (Verbreiterung des Einmündungsbereiches der Bahnhofstraße innerhalb des BÜ-Räumbereiches sowie die Anordnung von vorgeschalteten Lichtzeichen) gewährleistet einen konfliktfreien Begegnungsverkehr der Bemessungsfahrzeuge und stellt die vorteilhafteste Lösung für die Ortschaft Othfresen und ihre Bewohner dar.

B.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Um den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenplänen und Artenschutz-Fachbeitrag vorgelegt (Unterlage 10). Der LBP zeigt die durch das Vorhaben hervorgerufenen Konflikte schutzgutbezogen auf. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen, z. B. der Schutzgüter Wasser und Boden, vermieden werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können zudem Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft können durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert werden.

Zur Gewährleistung der Umsetzung und rechtlichen Sicherung der Ersatzmaßnahme E_009 wurde unter A.4.2 eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.4 Immissionsschutz – Baubedingte Lärmimmissionen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sicherzustellen, dass die in § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung vorliegen. Danach dürfen durch das Vorhaben Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Durch Baulärmimmissionen kann das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) der Anwohnenden beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Einwirkung durch den Baulärm die Grenze der Zumutbarkeit überschreitet. Ist hingegen der Baulärm als zumutbar zu betrachten und von den Anwohnenden hinzunehmen, handelt es sich um eine unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 den Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und regelt hierdurch die Zumutbarkeit von Baulärm. In der AVV

Baulärm sind unter Ziffer 3.1.1 gebietsbezogen differenzierende Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Überschreitung von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann.

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Ziff. 3 AVV Baulärm ist allerdings nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar sei. Vielmehr ergibt sich in Zusammenschau mit Ziff. 5.2.2 AVV Baulärm, dass auch bei Überschreitung der Richtwerte jene Bauarbeiten, die im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, keine Stilllegung der Baumaschinen begründen und damit durch die AVV Baulärm als zumutbar bewertet werden.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten (Unterlage 11.1) erstellen lassen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zusammenfassend dargestellt.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen wird es am BÜ km 81,5 voraussichtlich zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen.

Das Gebiet, das östlich an den Vorhabenbereich des BÜ km 81,5 angrenzt, sei als Mischgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen, ein Bebauungsplan sei nicht vorhanden, die tatsächliche Nutzung entspreche der eines Mischgebietes. Gemäß der AVV Baulärm gelten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden damit die Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tagsüber (7 Uhr bis 20 Uhr) und 45 dB(A) in der Nacht (20 Uhr bis 7 Uhr).

An 21 maßgebenden Immissionsorten im unmittelbaren Nahbereich der Maßnahme wurden die Beurteilungspegel berechnet und den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm gegenübergestellt.

Es ergeben sich in den direkt an die Baustelle angrenzenden Bereichen relativ hohe Überschreitungen der anzuwendenden Immissionsrichtwerte. Für die Tagzeit an bis zu 13 Gebäuden um bis zu 12 dB(A) (an einem Gebäude), für die Nachtzeit um bis zu 19 dB(A) (ein Gebäude). Drei andere Gebäude sind in der Nachtzeit mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 15 bis 18 dB(A) betroffen. Die Baumaßnahme dauere insgesamt 2 bis 10 Tage an, die meisten Arbeiten finden tagsüber statt. Nachtbauarbeiten seien auf 2 Nächte beschränkt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere aufgrund der kurzen Einwirkungsdauer speziell zur Nachtzeit lediglich eine vorübergehende und somit unwesentliche Beeinträchtigung vorliege.

Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus, dass für dieses Planvorhaben ein dringendes öffentliches Interesse i. S. d. Ziff. 5.2.2 der AVV Baulärm besteht. Dies ergibt sich daraus, dass es sich vorliegend um ein eisenbahnrechtliches Planvorhaben handelt, welches den Zweck hat, durch Ausbau und Erhalt des Schienennetzes dem Wohl der Allgemeinheit und insbesondere den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Tatbestand der Ziff. 5.2.2 der AVV Baulärm erfordert weiterhin, dass die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Dies setzt eine vollständige Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes durch die Vorhabenträgerin voraus. Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt auf Grundlage des § 36 VwVfG unter Kap. A.4.3 Nebenbestimmungen, die zur maximalen Vermeidung und Minderung der baubedingten Lärmimmissionen führen.

Da die Einhaltung der in der AVV Baulärm normierten Außenpegel während der Bauarbeiten auch trotz üblicher Vermeidungsmaßnahmen kaum zu erreichen ist und es sich bei Bauarbeiten um ein vorübergehendes Phänomen handelt, kann zur Beurteilung der Zumutbarkeit tagsüber ergänzend darauf abgestellt werden, ob zumindest der zugehörige Innenraumpegel eingehalten wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Oktober 2018 – C 11694/17 –, juris, Rn. 70). Dieser liegt bei 40 dB(A). Bei Fenstern mit üblicher Isolierverglasung kann von einem Dämmwert von 32 dB(A) ausgegangen werden. Damit ist der erforderliche Schutz noch bei Außenpegeln bis zu etwa 70 dB(A) gewährleistet (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2016 – 3 A 5.15 –, juris, Rn. 105). Laut Schallgutachten kann es an Immissionsorten zu Überschreitungen der Richtwerte um bis zu 12 dB(A) kommen. Der höchste prognostizierte Lärmpegel im Tageszeitraum liegt für einen Immissionsort bei 72 dB(A), ansonsten deutlich darunter. Diese Werte befinden sich noch in dem beschriebenen zumutbaren Rahmen.

Bei Pegelwerten des Baulärms nachts bei bis zu 61 dB(A) in 2 Nächten ist weiterhin bei normaler Isolierverglasung bei geschlossenen Fenstern der erforderliche Innenraumpegel von unter 30 dB(A) gewährleistet.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Für die Gesamtbaumaßnahme des Abschnittes Braunschweig Süd wurde laut Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) erstellt. Gemäß dem BoVEK gibt es keine Altlastenverdachtsflächen im Baubereich. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Aushub- und Rückbaumaterialien werden gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften

ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entsorgt. Die im Bereich der Straßenbauarbeiten abzuschiebenden Oberböden sollen vollständig wiedereingebaut werden. Der Rückbau und die Entsorgung von Anlagen der LST-Technik ist durch die Handlungsanweisung zur Behandlung von LST-Wertstoffen bei der DB Netz AG geregelt.

Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes wird die Nebenbestimmung A.4.4 erlassen.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich befinden sich Gas-, Trinkwasser-, Regenwasser-, Schmutzwasser- und Elektroleitungen sowie Leitungen für Telekommunikation. Alle Leitungen und Kabel werden in Absprache mit dem Eigentümer bauseits gesichert und bei Erfordernis ggf. angepasst. Vorhandene Kanalschächte und andere Wasser- und Abwassertechnischen Anlagen im Baubereich werden nach Absprache mit dem Eigentümer höhenmäßig angepasst.

Um den Belangen der Eigentümer der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen Rechnung zu tragen, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.5.

B.4.7 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat eine Luftbilddauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, Regionaldirektion Hameln - Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beantragt (Ergänzende Unterlage 15). Gemäß dem Ergebnis der Luftbilddauswertung besteht im direkten Umfeld des Bahnübergangs an Bahn-km 81,5 keine Gefährdungssituation. Gleichwohl sollen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vor den Tiefbauarbeiten baubegleitende Sondierungsarbeiten durchgeführt werden.

Im Falle eines Fundes von Kampfmitteln während der Bauarbeiten, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen (s. Kap. A.4.6).

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im III. Quadranten (QIII) wird an der Straße „Drakenschwanz“ wegen des geringen zur Verfügung stehenden Platzes eine dingliche Sicherung für ein Verkehrszeichen auf einem privaten Grundstück erforderlich (in Anspruch genommene Fläche: 1 m²). Die Zustimmung der Grundstückseigentümerin mit Unterschrift vom 30.09.2021 liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,

Uelzener Straße 40,

21335 Lüneburg,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 28.06.2022

Az. 581ppb/015-2021#014

EVH-Nr. 3467830

Im Auftrag

(Dienstsiegel)